

S a t z u n g
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen
Wirkungskreis der Stadt Alzenau i.UFr.
- Kostensatzung -

Die Stadt Alzenau i.UFr. erlässt auf Grund von Art. 22 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung mit Genehmigung des Landratsamtes Aschaffenburg vom 26. Juli 1989 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Stadt Alzenau i.UFr. erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von einem bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.
- (2) Wertgebühren können für Amtshandlungen vorgesehen werden, bei denen der Verwaltungsaufwand oder die Bedeutung der Angelegenheit maßgeblich vom Wert des Gegenstand der Amtshandlung bestimmt wird. Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens können mit einer Gebühr bewertet werden (Art. 6 Abs. 2 Satz 4 und 5 KG).
- (3) Wertgebühren sind Gebühren, deren Höhe nach dem Wert des Gegenstand der Amtshandlung (Gegenstandswert) zu berechnen ist. Dieser Wert kann durch einen Geldbetrag oder durch eine andere geeignete Bemessungsgrundlage bestimmt werden. Die Höhe der Gebühr kann sich aus einem Prozent- oder Promillesatz dieses Wertes oder aus einem festen, auf den Wert bezogenen Betrag ergeben (Art. 6 Abs. 3 KG).

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27. Mai 1982 außer Kraft.

Stadt Alzenau i.UFr.

Alzenau, den 11. August 1989

gez.

Dr. Gerhard Engel
Erster Bürgermeister

Eingearbeitet ist die Satzung zur Umstellung von Satzungen der Stadt Alzenau i.UFr. auf Euro vom 19. Dezember 2001

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Alzenau i.UFr.

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarifgruppe	Tarifnummer	Gegenstand	Gebühr €
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppe 1 bis 08 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	2 bis 250
	001	Beglaubigungen: Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen Urkunden	1 je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 2 €. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 2 €. Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien u. dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 2 € ermäßigt werden.

Tarifgruppe	Tarifnummer	Gegenstand	Gebühr €
	002	Bescheinigungen:	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek. vom 31.10.1978, MABl S. 918, zuletzt geändert durch Bek. vom 20.10.1981, MABl S. 640)
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	2 bis 50
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher:	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	0,50 je Akt oder Buch, mindestens 1,50
		Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	

Tarifgruppe	Tarifnummer	Gegenstand	Gebühr €
	004	Fristverlängerungen	
		1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	1/10 bis $\frac{1}{4}$ der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 2 €
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	2 bis 25
	005	Zweitschriften	
		Erteilung einer Zweitschrift	1/10 bis $\frac{1}{2}$ der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 2 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 2 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 2 €.
	006	Niederschriften	2,50 bis 25 für jede angefangene Seite

Tarifgruppe	Tarifnummer	Gegenstand	Gebühr €
		Besondere Amtshandlungen	
02		Hauptverwaltung	
	020	Gemeindeordnung Genehmigung zur Führung gemeindlicher Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)	2,50 bis 750
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbun- den ist, durch den die Handlung, Duldung oder Un- terlassung aufgegeben wird	10 bis 50
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	20 bis 1000
		3. Pfändungsbeschluss gem. Art. 26 Abs. 5 VwZVG	0,50 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.0 bei Geldansprüchen	½ Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO, mindes- tens 5 €
		4.1 sonst	5 bis 100

Tarifgruppe	Tarifnummer	Gegenstand	Gebühr €
03		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	2,50 bis 75,00
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen	
		(insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	5 bis 500
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	5 bis 250
12		Feuerbeschau	
	120	Allgemeine Feuerbeschau (§ 5 Abs. 1 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV -, BayRS 215-2-4-I)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

Tarifgruppe	Tarifnummer	Gegenstand	Gebühr €
	121	Außerordentliche Feuerbeschau (§ 5 Abs. 2 FBV), a) wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden b) wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 2,50 bis 150
	122	Nachschau (§ 9 FBV) a) wenn bei der Feuerbeschau geringfügige Mängel festgestellt wurden b) wenn bei der Feuerbeschau erhebliche Mängel festgestellt wurden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 2,50 bis 150
	123	Anordnung (§ 9 FBV)	5 bis 300
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Bundesbaugesetzes (BBauG) und des Städtebauförderungsgesetzes (StBauFG) bzw. des Baugesetzbuches (BauGB)	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 24 Abs. 4 Satz 1 BBauG; § 17 Abs. 1 Satz 2 StBauFG - § 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB -)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 a BBauG - § 28 Abs. 3 BauGB -)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

Tarifgruppe	Tarifnummer	Gegenstand	Gebühr €
	612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 24 Abs. 5 Satz 3 BBauG; § 17 Abs. 1 Satz 2 StBauFG- § 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB)	2,5 bis 25
	613	Gebote nach §§ 39 b bis 39 e BBauG (§§ 176 bis 179 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	614	Erteilung einer bauplanungsrechtlichen Teilungsgenehmigung nach § 19 BauGB	25 - 500
	615	Erteilung eines Zeugnisses nach § 20 Abs. 2 BauGB	25
	616	Versagung eines bauplanungsrechtlichen Teilungsgenehmigung nach § 20 Abs. 1 BauGB	50
62		Wohnungsaufsicht	
	620	Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4 12 Abs. 3 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	621	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4 12 Abs. 3 Satz 3 WoAufG)	2 bis 250
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG)	2,50 bis 50

Tarifgruppe	Tarifnummer	Gegenstand	Gebühr €
	631	Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	2 bis 250
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	20 bis 1000
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
64		Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)	Gebühr €
	640	Freistellungserklärung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO	25 bis 100
65		Allgemeine Amtshandlungen	Gebühr €
	650	Bereitstellung von Altbauakten aus dem Bauarchiv	10 bis 50
	651	Erteilung von planungsrechtlichen Auskünften in schriftlicher Form (auch per Email)	
		Grundgebühr:	15
		Bearbeitungsgebühr: je angefangene 15 Minuten	16,50
67		Straßenreinigungs- und sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	2 bis 150
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	2 bis 50

Tarifgruppe	Tarifnummer	Gegenstand	Gebühr €
70		Allgemeine Amtshandlungen	
	700	Befreiung von Anschluss- und/oder Benutzungszwang	2 bis 150
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	2 bis 500
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	2 bis 250
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	2 bis 250
		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen	
	730	Zuweisung , Ausnahmegewilligung	2 bis 50
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	2 bis 50

75**Bestattungswesen (Friedhof)**

750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	2 bis 375
751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	2 bis 75
752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	2 bis 75
753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	2 bis 250
754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	2 bis 250

Tarifgruppe	Tarifnummer	Gegenstand	Gebühr €
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	2 bis 75
8		Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre	2 bis 50
9		Telekommunikation	
	910	Zustimmungserklärung nach § 68 Abs. 3 Satz 1 Telekommunikationsgesetz (TKG)	1 Euro je laufender Meter der zu verlegenden Telekommunikationslinien

Alzenau, den 26. Juli 1989

Dr. Gerhard Engel
Erster Bürgermeister

eingearbeitet ist:

1. Änderung vom 31. August 1998 (bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 13 vom 19. Juni 1998)
2. Änderung vom 24. Juli 1998 (bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 18 vom 11. September 1998)
1. Änderung vom 07. Dezember 1998 (bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 25 vom 18. Dezember 1998)
2. Die Satzung zur Umstellung von Satzungen der Stadt Alzenau i.UFr. auf Euro vom 19. Dezember 2001
3. Ergänzung vom 19. August 2004 (bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 18 vom 27. August 2004)
4. Ergänzung vom 19. Oktober 2018 (bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 22 vom 2. November 2018)
5. Ergänzung vom 07. Dezember 2020 (bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 25 vom 11. Dezember 2020)